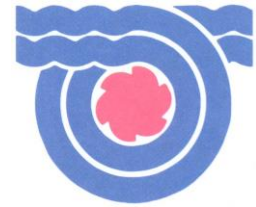




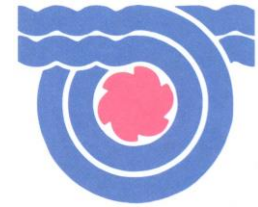
**Stellungnahme zum LAWA-Entwurf
*„Empfehlung zur Ermittlung einer ökologisch
begründeten Mindestwasserführung in
Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen“***

Berlin, 03. Juli 2019



Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Zum Beteiligungsverfahren	3
3	Zur normativen Wirkung des Entwurfs – LAWA muss Verantwortung wahrnehmen	4
4	Zum LAWA-Entwurf im Allgemeinen	5
4.1	Möglichkeit von Abschlägen deutlicher herausstellen.....	5
4.2	Höhere Werte nach Mindestwasserorientierungsverfahren gefährden bestehende Anlagen .	5
4.2.1	Beispiel Hessen – 70 Prozent der Wasserkraftanlagen im Bestand bedroht.....	6
4.3	Hinweise zum Abwägungsprozess – Streichung bzw. Erweiterung Kapitel 5 Empfehlungen zum wasserrechtlichen Vollzug	7
4.3.1	Erfordernisse des Klimaschutzes berücksichtigen	7
4.3.2	Energiewirtschaftliche Bedeutung der Kleinen Wasserkraft beachten - dezentrale verlässliche Stromerzeugung, stabile Netze und geringere Verluste	8
4.3.3	Verhältnismäßigkeit des Mindestwassers	8



1 Vorbemerkung

Der BDW begrüßt das Vorhaben, bundeseinheitliche Vorgaben für die Mindestwasserführung festzulegen. Gerne bieten wir bei diesem Prozess mit der LAWA unsere Zusammenarbeit an und stehen innerhalb eines demokratischen und transparenten Verfahrens beratend zur Seite.

Das Thema Mindestwasser ist für Betreiber von Wasserkraftanlagen ein sehr sensibles. Jeder Liter nicht genutzten Wassers hat eine geringere Stromproduktion und damit weniger wirtschaftlichen Ertrag zur Folge. Weil sich bei diesem Punkt jede Verschärfung unmittelbar negativ für den Betreiber auswirkt, ist besondere Sorgfalt bei der Festlegung erforderlich, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Gleichzeitig sind sich die Betreiber ihrer Verantwortung für den guten ökologischen Zustand der Gewässer bewusst. Es gilt daher, wirtschaftliche und ökologische Belange im Zuge einer Abwägung miteinander in Einklang zu bringen.

Die LAWA verfolgt aber in dem vorliegenden Entwurf zur Mindestwasserführung eine ausschließlich ökologische Herleitung. Grundlegende Aspekte wie Klima- und Ressourcenschutz, Energiewende und Verhältnismäßigkeit werden dabei nicht beachtet. Damit wird die LAWA ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung nicht gerecht. In einen planerischen Abwägungsprozess sollten im Sinne der Nachhaltigkeit ökologische, ökonomische und soziale Belange gleichermaßen Berücksichtigung finden.

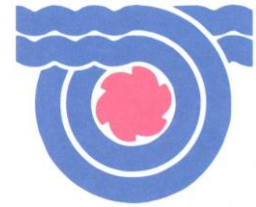
2 Zum Beteiligungsverfahren

Die LAWA hat nach der Entwurfserstellung durch die LAWA-interne Arbeitsgruppe am 18.06.2019 ein Verbände-Informationsgespräch in Erfurt durchgeführt. Dort wurde der Entwurf vorgestellt und die Verbandsvertreter konnten Fragen stellen und ihre Vorstellungen bezüglich der Ausgestaltung des Entwurfs äußern.

Der BDW nimmt positiv zur Kenntnis, dass die LAWA die Meinung der Verbände zum Entwurf abgefragt hat und die Möglichkeit zur Stellungnahme bietet. Die Vertreter der Kleingruppe waren auf der Veranstaltung informationsbereit und offen für Vorschläge von Seiten der Verbände.

Zu kritisieren ist jedoch, dass der Erstellungsprozess der LAWA-Empfehlungen für die Mindestwasserführung undemokratisch ist, weil die Betroffenen erstmalig gegenwärtig einen fertigen Entwurf vorgesetzt bekommen und an der Erstellung nicht mitwirken konnten. Dies widerspricht dem CIS-Leitfaden 31, Ziff. 10, wonach Betroffene bereits im Aufstellungsprozess einer Regelung zu beteiligen sind. Eine Orientierung an dieser Vorgabe und damit eine größere Transparenz bezüglich des Verfahrens würde das Vertrauen gegenüber der LAWA von Seiten der Wasserkraftverbände deutlich erhöhen.

Bereits während der Informationsveranstaltung wie auch im Nachhinein blieb unklar, wie von Seiten der LAWA mit den Eingaben der Verbände, insbesondere den Stellungnahmen, umgegangen wird. Werden die Vorschläge der Verbände berücksichtigt, wird eine Nicht-Berücksichtigung im Nachhinein erläutert,



werden die Vorschläge in anderen LAWA-Verfahren aufgenommen, usw.? Eine Klärung dieser Fragen wäre auch für die verbandsinterne Kommunikation sehr hilfreich.

3 Zur normativen Wirkung des Entwurfs – LAWA muss Verantwortung wahrnehmen

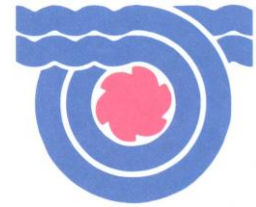
In der Informationsveranstaltung am 18.06.2019 wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Empfehlung der LAWA keine Vorgaben für den Vollzug des WHG in den Bundesländern machen soll und darf. Als Begründung wurde die Zuständigkeit der Länder im Wasserrecht angeführt.

Tatsächlich zeigt die Erfahrung der letzten Jahre mit „halboffiziellen“ Empfehlungen, wie z.B. dem „Helgoländer Papier“ der Vogelschutzwarten (Festlegung von Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zu Vogelhorsten), dass die Empfehlung einer „öffentlichen“ Einrichtung wie der LAWA sehr wohl eine normative Wirkung entfaltet. Genehmigungsbehörden und Gerichte ziehen im Zweifelsfall eine Vorlage wie die LAWA-Empfehlung als Orientierung für ihre Genehmigungsbescheide bzw. Urteile heran. Dies passiert insbesondere dann, wenn keine anderen Regelwerke von Bund oder Ländern vorliegen.

Vor diesem Hintergrund bedauert der BDW ausdrücklich, dass im LAWA-Entwurf keine Vorgaben für den Abwägungsprozess vorgeschlagen werden. Die LAWA wird ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung nicht gerecht, wenn sie Aspekte wie Klima- und Ressourcenschutz, Energiewende und Verhältnismäßigkeit in ihrem Entwurf nicht berücksichtigt. Die LAWA lässt die Genehmigungsbehörden somit allein mit dem schwierigen Abwägungsprozess zwischen den verschiedenen Ansprüchen an Gewässerschutz und Gewässernutzung.

In Kapitel 4.3 macht der BDW Vorschläge für im Abwägungsprozess zu berücksichtigende Punkte.

Bundeseinheitliche Vorgaben würden die Verfahren in den Ländern planbarer und verlässlicher machen. Insbesondere bei Landesgrenzen überschreitenden Fließgewässern würde es nicht mehr zu vollkommen unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich der Wasserkraft kommen, was heute häufig vorkommt. Gleiches gilt z.T. auch für Genehmigungsbehörden innerhalb eines Bundeslandes.



4 Zum LAWA-Entwurf im Allgemeinen

4.1 Möglichkeit von Abschlägen deutlicher herausstellen

Der BDW begrüßt, dass im neuen Entwurf auch geringere Mindestwassergaben vorgesehen sind, insbesondere bei gut strukturierten Niedrigwasserstrecken. Diese Möglichkeit sollte in dem Entwurf deutlicher herausgestellt werden, da es sich zum einen um eine neue Regelung handelt und zum anderen den Anlagenbetreibern die Möglichkeit bietet, Angebote zur Strukturierung des Mutterbetts der Ausleitungsstrecke zu machen.

Auf der Informationsveranstaltung am 18.06.2019 wurde in dem Vortrag von Herrn Kempf dargestellt, dass bei gewässermorphologischen Renaturierungsmaßnahmen diese Möglichkeit bereits genutzt wird.

4.2 Höhere Werte nach Mindestwasserorientierungsverfahren gefährden bestehende Anlagen

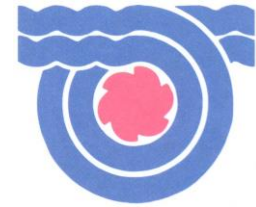
Bereits der bisherige Leitfaden führt im Schnitt zu Mindestwasserabgaben von rund 1 MNQ. Dies wäre für viele Betreiber kleinerer Anlagen < 100 kW wirtschaftlich kaum tragbar.

Mit dem Entwurf und mit der Einführung der Mindestwasserorientierungswerte besteht die Gefahr, dass im Zusammenspiel mit den ökologischen und saisonalen Zuschlägen, noch deutlich höhere Werte erreicht werden. Gerade die kleineren und mittleren Anlagen an den Oberläufen der Fließgewässer sind hiervon im Besonderen betroffen und drohen, über weite Strecken des Jahres stillzustehen.

Viele Betreiberfamilien von kleinen Wasserkraftanlagen haben in den letzten Jahren in die ökologische Modernisierung (Fischschutz, Fischauf- und -abstieg, etc.) ihrer Anlagen investiert, um die Auflagen des WHG zu erfüllen. Ökologisch modernisierte Wasserkraftanlagen haben praktisch keinen Einfluss mehr auf die Fischbestände. Ökologische Modernisierungen von Anlagen sind jedoch mit hohen privaten Investitionen und langen Refinanzierungszeiträumen verbunden. Dauerhafte Ertragsminderungen führen schnell zur Unwirtschaftlichkeit, in deren Folge der Anlagenbetrieb gänzlich eingestellt werden muss.

Der Rückbau von Wasserkraftstandorten wird durch die LAWA-Empfehlungen stark beschleunigt. Damit wird gerade in Äschen- und Forellenregionen der weitere Rückbau von Wehren vorangetrieben, was in abflussarmen Zeiten den Wasserrückhalt und die Grundwasserbildung verschlechtert. Ebenso wird das lokale Klima nachteilig verändert.

Nach Schätzungen des BDW und seiner Landesverbände wären bei einer 1:1-Umsetzung des Leitfadens bis zu 3.000 Anlagen, die zum Teil seit viele Jahrzehnten Strom erzeugen, in ihrem Bestand gefährdet.



4.2.1 Beispiel Hessen – 70 Prozent der Wasserkraftanlagen im Bestand bedroht

Der aktuelle Mindestwassererlass in Hessen ist nach einer vergleichbaren Logik wie die LAWA-Empfehlung aufgebaut. Die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke (AHW) hat die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des geltenden Mindestwassererlasses auf drei tatsächlich existierende und von der Neuregelung betroffene Wasserkraftanlagen in Hessen analysiert.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen sehr eindringlich die weitreichenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Umsetzung des Mindestwassererlasses auf die Wasserkraft in Hessen: Unter Zugrundelegung der standortspezifischen Angaben zu den Forderungen des Mindestwassererlasses (Vgl. „alt“ ggü. „neu“), der taggenauen Abflüsse auf Basis des Jahres 2005 (langfristig durchschnittliches Jahr für Hessen) sowie der spezifischen Anlagendaten (technische Daten, Ausbaugrad, Fallhöhe etc.) zeigt sich eine Reduzierung der Energieerträge der betrachteten Anlagen zwischen 13,5 und 52 Prozent. Die Ergebnisse im Einzelnen (Vgl. Kalkulationstabellen im Anhang):

(1) 50 kW Wasserkraftanlage (RP Kassel):

Ertrag alter Erlass: 266.000 kWh

Ertrag neuer Erlass: 197.000 kWh

Verlust: 26%

(2) 124 kW Wasserkraftanlage (RP Darmstadt):

Ertrag alter Erlass: 376.000 kWh

Ertrag neuer Erlass: 182.000 kWh

Verlust: 52 %

(3) 750 kW Wasserkraftanlage (RP Gießen):

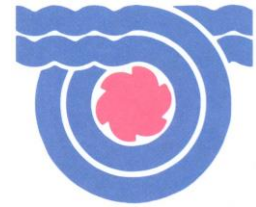
Ertrag alter Erlass: 2,444 Mio. kWh

Ertrag neuer Erlass: 2,113 Mio. kWh

Verlust: 13,5 %

Diese Verluste spiegeln sich 1:1 in den Stromerlösen und – von viel größerer Bedeutung – in absoluten Beträgen voll im wirtschaftlichen Ergebnis der Anlagen wider, da die sonstigen Leistungs-Kosten-Verhältnisse gleich verbleiben. Aus den Ergebnissen wird zudem deutlich, dass kleinere und mittlere Anlagen am stärksten betroffen sind, genauso aber auch große Anlagen empfindliche Einbußen hinnehmen müssen. Nach ergänzenden, im Nachgang zu diesen Analysen durchgeführte Berechnungen sieben weiterer, kleinerer Anlagen in Hessen haben sich die o. a. Stromertragseinbußen weiter manifestiert: Im Mittel über alle Anlagen betragen die Verluste mehr als 20 Prozent.

Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen sei zudem darauf hingewiesen, dass bei gegenwärtiger EEG-Vergütungsstruktur für die Wasserkraft Gewinne in den Anlagen ohnehin kaum erwirtschaftet werden. Entweder arbeiten diese noch mit alter, abgeschriebener Anlagentechnik in der untersten Vergütungsstufe oder bereits modernisierte Anlagen haben einen hohen Kapitaldienst für die umfangreichen Investitionen zu tragen, u. a. auch für die ökologischen Verbesserungen (Durchgängigkeit und Fischschutz). Jede zusätzliche Belastung durch eine Verringerung der Erzeugung führt damit schnell und vielfach zwangsläufig zur Unwirtschaftlichkeit der Anlagen bis hin zu deren Aufgabe und teilweise



sogar drohendem Konkurs von Betrieben. Tatsächlich werden damit Anlagen an vielen Standorten komplett aufgegeben (dort Verlust 100 Prozent), was in den Berechnungen nicht berücksichtigt wurde.

Die AWK geht davon aus, dass mittelfristig rd. 70 Prozent aller Kleinwasserkraftanlagen in Hessen verschwinden. Bei den verbleibenden Ausleitungskraftwerken wird sich im Mittel ein Produktionsverlust von 15-20 Prozent einstellen. Die Stromproduktion aus Wasserkraft würde dann hochgerechnet auf ganz Hessen um mehr als 100 Gigawattstunden pro Jahr zurückgehen. Dies entspricht rund fünf Prozent des Gesamtanteiles des stetigen, erneuerbaren Stromes in Hessen. Laut einer Studie der Uni Kassel aus dem Jahr 2012 entspricht dies einer Strommenge, die dem Verbrauch der Privathaushalte einer Stadt wie Marburg, Fulda oder Rüsselsheim gleichkommt.

4.3 Hinweise zum Abwägungsprozess –

Streichung bzw. Erweiterung Kapitel 5 Empfehlungen zum wasserrechtlichen Vollzug

Im Zuge der Informationsveranstaltung am 18.06.2019 wurde ausdrücklich von den Vertretern der Arbeitsgruppe darauf hingewiesen, dass der LAWA-Leitfaden keine Vorgaben für den Vollzug des WHG durch die Genehmigungsbehörden in den Ländern enthalten soll und darf. Als Begründung wurde die Länderzuständigkeit im Wasserrecht genannt.

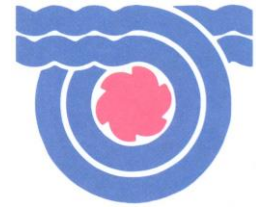
Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht des BDW konsequent, **Kapitel 5 zu streichen**. Sollte dies von der LAWA nicht gewünscht sein, sollte das Kapitel 5 um Hinweise zu wichtigen Gesichtspunkten ergänzt werden, die in der Abwägung betrachtet werden sollten. Zu diesen Punkten gehören aus Sicht des BDW:

- **Erfordernisse des Klima- und Ressourcenschutzes**
- **Energiewirtschaftliche Bedeutung der Kleinen Wasserkraft**
- **Verhältnismäßigkeit des Mindestwassers für den wirtschaftlichen Betrieb**

Nachfolgend möchten wir die Punkte im Einzelnen kurz erläutern:

4.3.1 Erfordernisse des Klimaschutzes berücksichtigen

Um die Klimaschutzziele von Paris zu erreichen ist eine Energieversorgung mit 100 Prozent Erneuerbaren Energien erforderlich. Dafür ist der Zubau aller Erneuerbaren Technologien notwendig. Voraussetzung ist der Erhalt und die Modernisierung der bestehenden Anlagen und wo möglich, die Reaktivierung und der Neubau von Anlagen. Die Erhöhung der Mindestwasserführung reduziert die nutzbare Wassermenge zur regenerativen Energiegewinnung durch die Wasserkraftanlagen und somit die einsparbare Menge CO₂. Vor diesem Hintergrund wird eine rein ökologische Bestimmung der Mindestwasserführung den klimapolitischen, gesellschaftlichen und energiewirtschaftlichen Herausforderungen in keiner Weise gerecht.



4.3.2 Energiewirtschaftliche Bedeutung der Kleinen Wasserkraft beachten - dezentrale verlässliche Stromerzeugung, stabile Netze und geringere Verluste

Die zukünftige vollständige regenerative Energieversorgung wird vor allem auf Strom als primären Energieträger beruhen, der zum größten Teil durch Wind (onshore und offshore) und Solarenergie (Photovoltaik) bereitgestellt wird.

Wasserkraft als dezentrale verlässliche Energiequelle spielt bereits im gegenwärtigen Energiesystem eine netzstabilisierende Rolle, die in der Zukunft immer wichtiger wird. Dies hat die vom BDW beauftragte Studie der Bergischen Universität Wuppertal „*Netztechnischer Beitrag von Kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland*“ gezeigt.

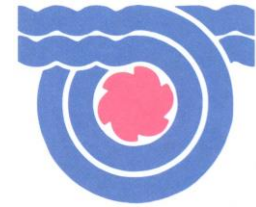
Kleine Wasserkraftwerke reduzieren danach sowohl den Netzausbaubedarf auf Verteilnetzebene als auch Netzverluste bei der Einspeisung erheblich. Durch ihre gute Regelbarkeit sind kleine Wasserkraftwerke in der Lage, das Gesamtnetz zu stabilisieren. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Versorgungs- und Spannungsqualität auf der Verteilnetzebene. In der Abwägung sollte daher nicht nur die produzierte Strommenge betrachtet werden, sondern auch die genannten Qualitätskomponenten der Wasserkraftanlage und die damit ersparten Systemkosten. Ein Wegfall der kleinen Wasserkraftwerke hätte laut Studie Mehrkosten von etwa einer Milliarde Euro bei Ausbau der Hochspannungsnetze sowie für zusätzliche Netzkomponenten wie Speicher und Regelungsanlagen zur Folge.

Die Anteile an Mindestwasser stehen praktisch das ganze Jahr über zur Verfügung und stellt somit den verlässlichen Anteil der Stromerzeugung aus Wasserkraft dar (> 5000 Vollaststunden/a). Damit kann die Kleine Wasserkraft auf der Verteilnetzebene (!) die volatile Einspeisung der Windkraftwerke (1800 Vollaststunden/a) und Solarkraftwerke (900 Vollaststunden/a) ausgleichen. Bisher erfolgt der Ausgleich durch weit entfernte Großkraftwerke, was mit hohen Übertragungsverlusten verbunden ist. Deren Zahl wird in Folge des beschlossenen Kohle- und Atomausstieges auf null zurückgehen. Der notwendige Zubau von Gaskraftwerken kann durch die Nutzung der kleinen Wasserkraft reduziert werden.

Zudem sehen wir uns zukünftig mit einem enorm steigenden Strombedarf durch Datenverarbeitung und Elektromobilität konfrontiert. Auch dies gilt es in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Verlust stetiger regenerativer Stromerzeugung durch kleine Wasserkraft ist energiepolitisch und volkswirtschaftlich unsinnig.

4.3.3 Verhältnismäßigkeit des Mindestwassers

Bei der Festlegung des Mindestwasserabflusses sind die Belange des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung gleichberechtigt gegeneinander abzuwägen! Die Vorstellung eines abwägungsfesten ökologischen Maximums bei der Restwasserfestlegung findet in dem geltenden § 33 WHG ebenso wenig eine Stütze wie die Vorstellung eines abwägungsfesten ökonomischen Maximums. So hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme [BR-Drs. 280/09 (Beschluss) vom 15.05.2009, Seite 16,17] verlangt, dass der gesetzliche Mindestwasserabfluss an die Bewirtschaftungsziele gekoppelt wird. Zur Begründung erklärte der Bundesrat (a. a. O.): „*Zum anderen ist zu beachten, dass die Vorschrift Anforderungen an die*



*Gewässerbenutzer aufstellt, deren Erfüllung im Einzelfall auch **leistbar** sein muss. Die Vorschrift, die auch für bestehende Anlagen gilt, muss dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen.***

Die Forderung des Bundesrates, dass die gesetzliche Vorschrift über das Mindestwasser dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen muss, gilt übrigens für sämtliche behördliche Aktivitäten, die dem Vollzug des § 33 WHG gelten und somit auch für die LAWA-Empfehlung zur Mindestwasserermittlung.

§ 33 WHG enthält die gesetzliche Definition der Mindestwasserführung. Mindestwasserführung ist danach jene Abflussmenge, die bei wasserentziehenden Nutzungen oberirdischer Gewässer erforderlich ist, „um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27-31 WHG zu entsprechen“. Der geltende Wortlaut des § 33 WHG verweist damit auf den vollständigen Katalog der Bewirtschaftungsgrundsätze nach § 6 Abs. 1 WHG, ohne eine Gewichtung der einzelnen Belange vorzunehmen (Czychowsky/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 33 Rn. 11). Das Gesetz knüpft die Festlegung des Mindestwassers damit an die übergeordnete Leitlinie der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1, § 1 WHG). Der Begriff der Nachhaltigkeit ist aber „dreidimensional“. Er verlangt die gleichwertige Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange, was in dem LAWA-Entwurf zur Mindestwasserführung fehlt.

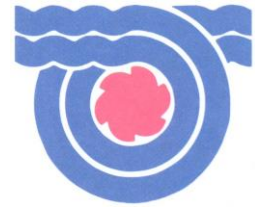
- **Blick über den Tellerrand: - Gutes Beispiel Baden-Württemberg - Wirtschaftliche Belange im Abwägungsprozess**

Demgegenüber sieht der Wasserkrafterlass aus Baden-Württemberg (Vom 15. Mai 2018 - AZ.: 5-8964.00) durchaus eine wirtschaftliche Dimension im Abwägungsprozess vor. Darin ist z.B. zu lesen: „Bei der fachlichen Beurteilung der Zulässigkeit einer Wasserkraftnutzung sind sowohl die energiewirtschaftlichen Interessen einer Wasserkraftanlage als auch deren Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen.“ Und weiter „energiewirtschaftliche Auswirkungen, insbesondere die Steigerung der regenerativen Energieerzeugung“ sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu analysieren und darzustellen.

- **Hinweis: Gewässerschutz schließt Nutzung nicht aus**

In dem Katalog der Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 Abs. 1 WHG finden sich nicht nur gewässerschützende, sondern auch nutzungsbezogene Vorgaben. Danach hat die Gewässerbewirtschaftung auch dem Ziel zu dienen, die Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse einzelner zu nutzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG), bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und den möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Diese Ziele werden aber auf Seite 13 der vorliegenden LAWA-Empfehlung nicht genannt.

§ 33 WHG nimmt außerdem insgesamt Bezug auf die Bewirtschaftungsziele der §§ 27-31 WHG. Auch diese Vorschriften enthalten nicht allein ökologische Vorgaben. Sie lassen Fristverlängerungen (§ 29 WHG), abweichende, d. h. weniger strenge Ziele (§ 30 WHG) und Ausnahmen (§ 31 WHG) zu (Czychowsky/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 33 Rn. 12).



Zudem nennt § 28 Abs. 1 d explizit die Stromerzeugung bei der Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer und führt sie dem Regime des § 27 Abs. 2 zu (Czychowsky/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 28 Rn. 10, § 33 Rn. 12).

Ansprechpartner:

Harald Uphoff
Geschäftsführer
Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e.V. (BDW)

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Tel.: 030 / 275 825 05

E-Mail: harald.uphoff@wasserkraft-deutschland.de